

EINLADUNG ZUR ORDENTLICHEN HAUPTVERSAMMLUNG.

.....
EVONIK INDUSTRIES AG, 23. MAI 2017
.....



Inhaltsverzeichnis

TAGESORDNUNG	7
.....	
• Vorlagen an die Hauptversammlung	7
• Verwendung des Bilanzgewinns	8
• Entlastung der Mitglieder des Vorstandes	9
• Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrates	9
• Wahl in den Aufsichtsrat	9
• Bestellung des Abschlussprüfers	11
.....	
WEITERE ANGABEN UND HINWEISE ZUR HAUPTVERSAMMLUNG	13
.....	
ZUSATZINFORMATIONEN ZU TAGESORDNUNGSPUNKT 5 – BESCHLUSSFASSUNG ÜBER EINE WAHL IN DEN AUFSICHTSRAT	22
.....	
EVONIK IN ZAHLEN	24
.....	
FINANZKALENDER	30
.....	

Evonik Industries AG, Essen
– ISIN DE000EVNK013 –
– Wertpapierkennnummer EVNK01 –

EVONIK. KRAFT FÜR NEUES.

WIR LADEN HIERMIT UNSERE
AKTIONÄRE ZU DER AM
DIENSTAG, DEN 23. MAI 2017,
UM 10.00 UHR (MITTEL-
EUROPÄISCHE SOMMERZEIT –
MESZ) IN DER **GRUGAHALLE,**
NORBERTSTRASSE 2,
45131 ESSEN, STATT-
FINDENDEN ORDENTLICHEN
HAUPTVERSAMMLUNG EIN.

EVONIK. KRAFT FÜR NEUES.

I. Tagesordnung

1. Vorlagen an die Hauptversammlung gemäß § 176 Abs. 1 Satz 1 des Aktiengesetzes

Der Vorstand macht gemäß § 176 Abs. 1 Satz 1 des Aktiengesetzes (AktG) der Hauptversammlung die folgenden Vorlagen zugänglich:

- den festgestellten Jahresabschluss der Evonik Industries AG zum 31. Dezember 2016,
- den gebilligten Konzernabschluss zum 31. Dezember 2016,
- den zusammengefassten Lage- und Konzernlagebericht für den Evonik-Konzern und die Evonik Industries AG, einschließlich des darin enthaltenen erläuternden Berichts des Vorstandes zu den Angaben nach §§ 289 Abs. 4, 315 Abs. 4 des Handelsgesetzbuchs,
- den Bericht des Aufsichtsrates der Evonik Industries AG sowie
- den Vorschlag des Vorstandes für die Verwendung des Bilanzgewinns.

Sämtliche vorgenannten Unterlagen sind über die Internetadresse

www.evonik.de/hauptversammlung

zugänglich. Ferner sind die Unterlagen während der Hauptversammlung zugänglich.

Der Aufsichtsrat hat den vom Vorstand am 17. Februar 2017 aufgestellten Jahresabschluss und den Konzernabschluss gemäß § 172 AktG am 1. März 2017 gebilligt. Der Jahresabschluss ist mit seiner Billigung durch den Aufsichtsrat festgestellt. Eine Feststellung des Jahresabschlusses oder eine Billigung des Konzernabschlusses durch die Hauptversammlung nach § 173 Abs. 1 AktG ist somit nicht erforderlich. Auch die übrigen vorgenannten Unterlagen sind der Hauptversammlung nur zugänglich zu machen und sollen nach § 176 Abs. 1 Satz 2 AktG in dieser erläutert werden, ohne dass es – abgesehen von der Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns – einer Beschlussfassung hierzu bedarf.

.....
2. Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns
.....

Seit dem 1. Januar 2017 ist der Anspruch der Aktionäre auf ihre Dividende am dritten auf den Hauptversammlungsbeschluss folgenden Geschäftstag fällig, sofern nicht in der Satzung oder dem Beschluss der Hauptversammlung über die Verwendung des Bilanzgewinns eine spätere Fälligkeit festgelegt wird (§ 58 Abs. 4 Satz 2 und 3 AktG). Eine frühere Fälligkeit kann demgegenüber nicht vorgesehen werden. Aus dem Bilanzgewinn des Geschäftsjahres 2016 sollen € 1,15 je dividendenberechtigter Stückaktie ausgeschüttet werden.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor zu beschließen:

Der im Jahresabschluss des Geschäftsjahres 2016 ausgewiesene Bilanzgewinn von € 935.900.000,- wird wie folgt verwendet:

• Ausschüttung einer Dividende von € 1,15 je dividendenberechtigter Stückaktie	= € 535.900.000,-
• Einstellung in andere Gewinnrücklagen	= € 0,-
• Gewinnvortrag	= € 400.000.000,-
<hr/> Bilanzgewinn	<hr/> = € 935.900.000,-

Die Auszahlung der Dividende erfolgt am 29. Mai 2017.

Dieser Gewinnverwendungsvorschlag basiert auf dem am 17. Februar 2017 (Tag der Aufstellung des Jahresabschlusses) dividendenberechtigten Grundkapital in Höhe von € 466.000.000,-, eingeteilt in 466.000.000 Stückaktien. Die Anzahl der dividendenberechtigten Aktien – und damit die Dividendensumme – kann sich bis zum Zeitpunkt der Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns verringern. In diesem Fall wird von Vorstand und Aufsichtsrat ein entsprechend angepasster Beschlussvorschlag zur Gewinnverwendung unterbreitet, der unverändert eine Ausschüttung von € 1,15 je dividendenberechtigter Stückaktie vorsieht, bei dem sich aber der Gewinnvortrag entsprechend erhöht.

.....
3. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstandes für das Geschäftsjahr 2016
.....

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor zu beschließen:

Die im Geschäftsjahr 2016 amtierenden Mitglieder des Vorstandes werden für diesen Zeitraum entlastet.

.....
4. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrates für das Geschäftsjahr 2016
.....

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor zu beschließen:

Die im Geschäftsjahr 2016 amtierenden Mitglieder des Aufsichtsrates werden für diesen Zeitraum entlastet.

.....
5. Beschlussfassung über eine Wahl in den Aufsichtsrat
.....

Herr Stephan Gemkow, Anteilseignervertreter im Aufsichtsrat, hat sein Mandat mit Wirkung zur Beendigung der Hauptversammlung am 23. Mai 2017 niedergelegt. Ein Ersatzmitglied für Herrn Gemkow wurde nicht gewählt. Daher ist die Neuwahl eines Anteilseignervertreters erforderlich. Nach § 8 Abs. 5 der Satzung erfolgt in einem solchen Fall die Wahl eines Nachfolgers für den Rest der Amtszeit des ausscheidenden Mitglieds, soweit keine kürzere Amtszeit bestimmt wird.

Der Aufsichtsrat schlägt, gestützt auf die Empfehlung des Nominierungsausschusses, vor, Herrn Prof. Dr.-Ing. Aldo Belloni, Eurasburg, Vorsitzender des Vorstandes der Linde Aktiengesellschaft, für den mit der Beendigung der Hauptversammlung am 23. Mai 2017 ausscheidenden Herrn Stephan Gemkow für dessen verbleibende Amtszeit, das heißt bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2017 beschließt, als Vertreter der Anteilseigner in den Aufsichtsrat zu wählen.

Angaben gemäß § 125 Abs. 1 Satz 5 AktG zu dem vom Aufsichtsrat zur Wahl vorgeschlagenen Aufsichtsratskandidaten:

Mitgliedschaften in anderen gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten:

- Keine

EVONIK. KRAFT FÜR NEUES.

Mitgliedschaften in vergleichbaren in- und ausländischen Kontrollgremien von Wirtschaftsunternehmen:

- Stellv. Vorsitzender des Verwaltungsrates TÜV Süd e.V.

Angaben gemäß § 124 Abs. 2 Satz 1 und 2 AktG:

Der Aufsichtsrat der Evonik Industries AG setzt sich nach §§ 96 Abs. 1, 101 Abs. 1 AktG in Verbindung mit § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Mitbestimmungsgesetzes aus je zehn Mitgliedern der Anteilseigner und der Arbeitnehmer zusammen.

Das Mindestanteilsgebot nach § 96 Abs. 2 Sätze 1 und 2 AktG schreibt vor, dass der Aufsichtsrat zu jeweils mindestens 30 Prozent aus Frauen und Männern bestehen muss. Für die Evonik Industries AG bedeutet dies, dass jeweils mindestens 6 Sitze von Frauen und Männern besetzt sein müssen. Das Gesetz sieht in § 96 Abs. 2 Satz 3 AktG die Möglichkeit vor, dass die Anteilseigner- oder die Arbeitnehmerseite der im Gesetz als Regelfall vorgesehenen Gesamterfüllung der gesetzlichen Quote für die geschlechtergerechte Zusammensetzung des Aufsichtsrates widerspricht, mit der Folge, dass jede Bank für sich bezogen auf die jeweilige Bank die quotengerechte Zusammensetzung sicherstellen muss. Ein solcher Widerspruch ist im Aufsichtsrat der Evonik Industries AG bislang nicht erklärt worden. Keine der beiden Bänke beabsichtigt, dies im Hinblick auf die anstehende Wahl zum Aufsichtsrat zu tun. Der Aufsichtsrat strebt stattdessen die quotengerechte Besetzung des Aufsichtsrates im Wege der Gesamterfüllung an. Derzeit gehören dem Aufsichtsrat auf Seiten der Anteilseigner 3 Frauen und 7 Männer und auf Seiten der Arbeitnehmer 4 Frauen und 6 Männer an. Mit der Wahl von Herrn Prof. Dr.-Ing. Belloni bleibt das Mindestanteilsgebot gewahrt.

Gemäß Ziffer 5.4.1 Abs. 4 des Deutschen Corporate Governance Kodex hat sich der Aufsichtsrat bei dem Kandidaten vergewissert, dass er den zu erwartenden Zeitaufwand aufbringen kann.

Gemäß Ziffer 5.4.1 Abs. 5 bis 7 des Deutschen Corporate Governance Kodex wird zudem auf das Folgende hingewiesen: Nach Einschätzung des Aufsichtsrates bestehen keine für die Wahlentscheidung der Hauptversammlung maßgeblichen persönlichen oder geschäftlichen Beziehungen zwischen Herrn Prof. Dr.-Ing. Belloni einerseits und den Gesellschaften des Evonik-Konzerns, den Organen der Evonik Industries AG oder einem direkt oder indirekt mit mehr als 10 % der stimmberechtigten Aktien an der Evonik Industries AG beteiligten Aktionär andererseits.

.....
6. Beschlussfassung über die Bestellung des Abschlussprüfers und des Konzernabschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2017 sowie des Abschlussprüfers für eine prüferische Durchsicht des verkürzten Abschlusses und des Zwischenlageberichts zum 30. Juni 2017 gemäß §§ 37w Abs. 5, § 37y Nr. 2 des Wertpapierhandelsgesetzes („Halbjahresfinanzbericht“) und zusätzlicher unterjähriger Finanzinformationen gemäß § 37w Abs. 7 WpHG
.....

Der Aufsichtsrat schlägt, gestützt auf eine entsprechende Empfehlung des Prüfungsausschusses, vor zu beschließen:

Die PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Frankfurt am Main, wird

- a) zum Abschlussprüfer und Konzernabschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2017,
- b) zum Abschlussprüfer für eine prüferische Durchsicht des verkürzten Abschlusses und des Zwischenlageberichts gemäß §§ 37w Abs. 5, 37y Nr. 2 des Wertpapierhandelsgesetzes (WpHG) zum Stichtag 30. Juni 2017 sowie
- c) zum Abschlussprüfer für eine etwaige Durchsicht des verkürzten Abschlusses und des Zwischenlageberichts gemäß § 37w Abs. 7 WpHG von zusätzlichen unterjährigen Finanzinformationen im Geschäftsjahr 2017 und 2018 bis zur nächsten ordentlichen Hauptversammlung

bestellt.

Die PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Frankfurt am Main, hat gegenüber dem Aufsichtsrat erklärt, dass keine geschäftlichen, finanziellen, persönlichen oder sonstigen Beziehungen zwischen ihr, ihren Organen und Prüfungsleitern einerseits und dem Unternehmen und seinen Organmitgliedern andererseits bestehen, die Zweifel an ihrer Unabhängigkeit begründen können.

EVONIK. KRAFT FÜR NEUES.

II. Weitere Angaben und Hinweise zur Hauptversammlung

1. Voraussetzungen für die Teilnahme und die Ausübung des Stimmrechts

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts in der Hauptversammlung sind gemäß § 18 Abs. 1 der Satzung diejenigen Aktionäre berechtigt, die im Aktienregister eingetragen sind und sich rechtzeitig, das heißt

spätestens bis Dienstag, den 16. Mai 2017, 24.00 Uhr (MESZ),

bei der Gesellschaft in Textform (§ 126b BGB) in deutscher oder englischer Sprache unter der nachfolgenden Adresse

Evonik Industries AG

c/o ADEUS Aktienregister-Service-GmbH

Postfach 57 03 64

22772 Hamburg

Telefax-Nummer: +49 (0)69 25 62 70 49

E-Mail-Adresse: hv-service.evonik@adeus.de

oder unter Nutzung des passwortgeschützten **Online-Service** gemäß dem dafür vorgesehenen Verfahren unter der Internetadresse

www.evonik.de/hv-services

angemeldet haben. Für die Fristwahrung ist jeweils der Zugang der Anmeldung maßgeblich.

Für die Anmeldung unter Nutzung des passwortgeschützten Online-Service ist neben der Aktionärsnummer ein persönliches Zugangspasswort erforderlich. Diejenigen Aktionäre, die sich bereits für den E-Mail-Versand der Einladung zur Hauptversammlung registriert haben, erhalten mit der Einladungs-E-Mail zur Hauptversammlung ihre Aktionärsnummer und müssen ihr bei der Registrierung selbst gewähltes Zugangspasswort verwenden. Den übrigen Aktionären wird, sofern ihre Eintragung im Aktienregister vor dem Beginn des Dienstag, den 9. Mai 2017, erfolgt ist, mit der Einladung zur Hauptversammlung ein Zugangspasswort übersandt. Das für die Anmeldung unter Nutzung des passwortgeschützten Online-Service vorgesehene Verfahren

EVONIK. KRAFT FÜR NEUES.

setzt voraus, dass die Eintragung des Aktionärs im Aktienregister vor dem Beginn des Dienstag, den 9. Mai 2017, erfolgt ist. Der passwortgeschützte Online-Service steht ab Donnerstag, den 27. April 2017, zur Verfügung. Weitere Informationen zu dem Verfahren der Anmeldung unter Nutzung des passwortgeschützten Online-Service finden sich unter der vorgenannten Internetadresse.

Im Verhältnis zur Gesellschaft gilt nach § 67 Abs. 2 Satz 1 des Aktiengesetzes (AktG) als Aktionär nur, wer als solcher im Aktienregister eingetragen ist. Das Teilnahme- und Stimmrecht setzt demgemäß auch voraus, dass eine Eintragung als Aktionär im Aktienregister noch am Tag der Hauptversammlung besteht. Hinsichtlich der Anzahl der einem Teilnahmeberechtigten in der Hauptversammlung zustehenden Stimmrechte ist der am Tag der Hauptversammlung im Aktienregister eingetragene Aktienbestand maßgeblich. Aus abwicklungstechnischen Gründen werden allerdings in der Zeit von Mittwoch, den 17. Mai 2017, bis zum Tag der Hauptversammlung, also bis Dienstag, den 23. Mai 2017 (je einschließlich), keine Umschreibungen im Aktienregister vorgenommen. Deshalb entspricht der Eintragungsstand des Aktienregisters am Tag der Hauptversammlung dem Stand nach der letzten Umschreibung am Dienstag, den 16. Mai 2017 (so genanntes Technical Record Date).

Kreditinstitute, die den Kreditinstituten nach § 135 Abs. 8 AktG gleichgestellten Aktionärsvereinigungen und Personen sowie die den Kreditinstituten nach § 135 Abs. 10 in Verbindung mit § 125 Abs. 5 AktG gleichgestellten Institute und Unternehmen dürfen das Stimmrecht für Namensaktien, die ihnen nicht gehören, als deren Inhaber sie aber im Aktienregister eingetragen sind, nur aufgrund einer Ermächtigung ausüben. Einzelheiten zu dieser Ermächtigung finden sich in § 135 AktG.

2. Verfahren für die Stimmabgabe durch Bevollmächtigte

a) Möglichkeit der Bevollmächtigung, Formulare

Aktionäre haben die Möglichkeit, ihr Stimmrecht durch einen Bevollmächtigten – zum Beispiel ein Kreditinstitut, eine Aktionärsvereinigung, einen von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter oder eine andere Person ihrer Wahl – ausüben zu lassen. Auch in diesem Fall ist eine ordnungsgemäße Anmeldung (siehe oben unter Ziffer 1 (Voraussetzungen für die Teilnahme und die Ausübung des Stimmrechts)) erforderlich. Die Erteilung einer Vollmacht ist sowohl vor als auch während der Hauptversammlung zulässig und kann schon vor der Anmeldung erfolgen. Zur Vollmachtserteilung kommen sowohl Erklärungen gegenüber dem zu Bevollmächtigenden als auch gegenüber der Gesellschaft in Betracht.

Der an der Hauptversammlung teilnehmende Bevollmächtigte kann, soweit nicht das Gesetz, der Vollmachtgeber oder der Bevollmächtigte Einschränkungen oder

sonstige Besonderheiten vorsieht, das Stimmrecht in der gleichen Weise ausüben, wie es der Aktionär selbst könnte.

Weder vom Gesetz noch von der Satzung noch sonst seitens der Gesellschaft wird für die Erteilung der Vollmacht die Nutzung bestimmter Formulare verlangt. Jedoch bitten wir im Interesse einer reibungslosen Abwicklung, bei Vollmachtserteilungen, wenn sie durch Erklärung gegenüber der Gesellschaft erfolgen, stets die bereitgestellten Formulare zu verwenden. Formulare, die zu einer bereits im Rahmen des Anmeldevorgangs erfolgenden Vollmachtserteilung verwendet werden können, werden den Aktionären mit Übermittlung der Einladung zur Hauptversammlung zugänglich gemacht. Den Aktionären wird dabei namentlich ein Anmelde- und Vollmachtsformular zugänglich gemacht, das unter anderem im Rahmen von nachfolgendem Buchstaben b) bzw. d) zur Eintrittskartenbestellung für einen Bevollmächtigten oder zur Vollmachts- und Weisungserteilung an die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter verwendet werden kann. Der passwortgeschützte Online-Service beinhaltet (Bildschirm-)Formulare, über die unter anderem im Rahmen von nachfolgendem Buchstaben b) bzw. d) bereits mit der Anmeldung (Eintrittskartenbestellung für einen Bevollmächtigten oder Vollmachts- und Weisungserteilung an die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter), aber auch zu einem späteren Zeitpunkt in den dort vorgesehenen Fällen Vollmacht und gegebenenfalls auch Weisungen erteilt werden können. Die bei entsprechender Bestellung ausgestellten oder über den passwortgeschützten Online-Service selbst generierten Eintrittskarten enthalten ein Formular zur Vollmachtserteilung. Außerdem befinden sich im Stimmkartenblock, den die an der Hauptversammlung teilnehmenden Aktionäre beim Einlass zur Hauptversammlung erhalten, Karten für die Vollmachts- und gegebenenfalls Weisungserteilung während der Hauptversammlung. Ergänzend findet sich im Internet ein Formular, das für die Vollmachts- und gegebenenfalls Weisungserteilung verwendet werden kann (siehe hierzu unter Ziffer 4 (Hauptversammlungsunterlagen, Internetseite mit den Informationen nach § 124a AktG)).

b) Form der Vollmacht

Wenn die Erteilung der Vollmacht nicht dem Anwendungsbereich des § 135 AktG unterliegt (also wenn die Vollmacht nicht (I) einem Kreditinstitut, (II) einer einem Kreditinstitut nach § 135 Abs. 8 AktG gleichgestellten Aktionärsvereinigung oder Person oder (III) einem Institut oder Unternehmen, das einem Kreditinstitut nach § 135 Abs. 10 in Verbindung mit § 125 Abs. 5 AktG gleichgestellt ist, erteilt wird und die Erteilung der Vollmacht auch nicht sonst dem Anwendungsbereich des § 135 AktG unterliegt), gilt: Die Erteilung der Vollmacht, ihr Widerruf und der Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft bedürfen gemäß § 134 Abs. 3 Satz 3 AktG der Textform (§ 126b BGB). Erfolgt die Erteilung der

EVONIK. KRAFT FÜR NEUES.

Vollmacht oder deren Widerruf durch eine Erklärung gegenüber der Gesellschaft, so kann diese unter der oben in Ziffer 1 (Voraussetzungen für die Teilnahme und die Ausübung des Stimmrechts) genannten Postadresse, Telefax-Nummer bzw. E-Mail-Adresse abgegeben werden. Bei einer Übermittlung per E-Mail ist gewährleistet, dass als Anlage zu einer E-Mail (unbeschadet der Möglichkeit, die Vollmacht unmittelbar in einer E-Mail zu erteilen) Dokumente in den Formaten „Word“, „PDF“, „JPG“, „TXT“ und „TIF“ Berücksichtigung finden können. Die per E-Mail übermittelte Vollmacht kann der Anmeldung nur dann eindeutig zugeordnet werden, wenn der E-Mail (bzw. deren Anhang) entweder Name, Geburtsdatum und Adresse des Aktionärs oder die Aktionärsnummer zu entnehmen ist. Für die Bevollmächtigung der von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter gelten die unter nachfolgendem Buchstaben d) beschriebenen Besonderheiten.

c) Besonderheiten bei der Erteilung einer Vollmacht im Anwendungsbereich des § 135 AktG

Für den Fall, dass die Erteilung der Vollmacht dem Anwendungsbereich des § 135 AktG unterliegt (also für den Fall, dass (I) einem Kreditinstitut, (II) einer einem Kreditinstitut nach § 135 Abs. 8 AktG gleichgestellten Aktionärsvereinigung oder Person oder (III) einem Institut oder Unternehmen, das einem Kreditinstitut nach § 135 Abs. 10 in Verbindung mit § 125 Abs. 5 AktG gleichgestellt ist, Vollmacht erteilt wird, oder sonst die Erteilung der Vollmacht dem Anwendungsbereich des § 135 AktG unterliegt), wird weder von § 134 Abs. 3 Satz 3 AktG Textform (§ 126b BGB) verlangt, noch enthält die Satzung für diesen Fall eine besondere Regelung. Deshalb können die Kreditinstitute, die den Kreditinstituten nach § 135 Abs. 8 AktG gleichgestellten Aktionärsvereinigungen und Personen sowie die den Kreditinstituten nach § 135 Abs. 10 in Verbindung mit § 125 Abs. 5 AktG gleichgestellten Institute und Unternehmen für ihre Bevollmächtigung Formen vorsehen, die allein den für diesen Fall der Vollmachtserteilung geltenden gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere denen in § 135 AktG, genügen müssen. Auf das besondere Verfahren nach § 135 Abs. 1 Satz 5 AktG wird hingewiesen.

Die Aktionäre haben insbesondere die Möglichkeit, einem Kreditinstitut oder einer Aktionärsvereinigung unter Nutzung eines über die oben genannte Internetadresse (www.evonik.de/hv-services) zugänglichen passwortgeschützten Online-Service Vollmacht und, wenn gewünscht, Weisungen zu erteilen. Voraussetzung hierfür ist die Teilnahme des betreffenden Kreditinstituts bzw. der betreffenden Aktionärsvereinigung an diesem Online-Service. Für die Nutzung des passwortgeschützten Online-Service ist neben der Aktionärsnummer ein Zugangspasswort erforderlich. Diejenigen Aktionäre, die sich bereits für den E-Mail-Versand der Einladung zur Hauptversammlung registriert haben, erhalten mit der Einladungs-E-Mail zur Hauptversammlung ihre Aktionärsnummer und müssen ihr bei der Registrierung

selbst gewähltes Zugangspasswort verwenden. Den übrigen Aktionären wird, sofern ihre Eintragung im Aktienregister vor dem Beginn des Dienstag, den 9. Mai 2017, erfolgt ist, mit der Einladung zur Hauptversammlung ein Zugangspasswort übersandt, das auch für diesen Online-Service verwendet werden kann. Das für die Nutzung des passwortgeschützten Online-Service vorgesehene Verfahren setzt voraus, dass die Eintragung des Aktionärs im Aktienregister vor dem Beginn des Dienstag, den 9. Mai 2017, erfolgt ist. Der passwortgeschützte Online-Service steht ab Donnerstag, den 27. April 2017, zur Verfügung.

d) Von der Gesellschaft benannte Stimmrechtsvertreter

Die Hinweise in vorstehendem Buchstaben a) gelten mit folgenden Besonderheiten auch für den Fall einer Bevollmächtigung der von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter: Wenn die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter bevollmächtigt werden, werden diese das Stimmrecht nur ausüben, soweit ihnen eine ausdrückliche Weisung vorliegt. Dabei sind nur Weisungen zu vor der Hauptversammlung seitens der Gesellschaft bekanntgemachten Beschlussvorschlägen der Verwaltung, jedoch einschließlich eines etwaigen in der Hauptversammlung entsprechend der Bekanntmachung angepassten Gewinnverwendungsvorschlags sowie zu vor der Hauptversammlung seitens der Gesellschaft aufgrund eines Verlangens einer Minderheit nach § 122 Abs. 2 AktG, als Gegenantrag nach § 126 Abs. 1 AktG oder als Wahlvorschlag nach § 127 AktG bekanntgemachten Beschlussvorschlägen von Aktionären möglich. Vollmachten und Weisungen an die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter müssen, wenn sie nicht in der Hauptversammlung erteilt werden, bis zum Ablauf des Montag, den 22. Mai 2017 (24.00 Uhr MESZ), bei der Gesellschaft eingegangen sein. Entsprechendes gilt für die Änderung bereits erteilter Weisungen.

Die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter werden von einer ihnen erteilten Vollmacht insoweit keinen Gebrauch machen und die betreffenden Aktien nicht vertreten, als die betreffenden Aktien durch einen anderen in der Hauptversammlung Anwesenden (den Aktionär selbst oder dessen Vertreter) vertreten werden.

e) Nachweis der Bevollmächtigung

Wird die Vollmacht durch Erklärung gegenüber der Gesellschaft erteilt, ist ein zusätzlicher Nachweis der Bevollmächtigung nicht erforderlich. Wird hingegen die Vollmacht durch Erklärung gegenüber dem Bevollmächtigten erteilt, kann die Gesellschaft einen Nachweis der Bevollmächtigung verlangen, soweit sich nicht – das betrifft den Fall von vorstehendem Buchstaben c) – aus § 135 AktG etwas anderes ergibt. Der Nachweis einer erteilten Bevollmächtigung kann etwa dadurch geführt werden, dass der Bevollmächtigte am Tag der Hauptversammlung

die formgerechte Vollmachtserteilung an der Einlasskontrolle vorweist oder der Nachweis der Bevollmächtigung (durch den Aktionär oder den Bevollmächtigten) der Gesellschaft bereits vor der Hauptversammlung übermittelt wird. Die Übermittlung kann an die in Ziffer 1 (Voraussetzungen für die Teilnahme und die Ausübung des Stimmrechts) angegebene Postadresse bzw. Telefax-Nummer erfolgen. Für eine Übermittlung des Nachweises der Bevollmächtigung (durch den Aktionär oder den Bevollmächtigten) bieten wir gemäß § 134 Abs. 3 Satz 4 AktG folgenden Weg elektronischer Kommunikation an: Der Nachweis über die Bestellung eines Bevollmächtigten kann der Gesellschaft per E-Mail an die E-Mail-Adresse hv-service.evonik@adeus.de übermittelt werden. Dabei ist gewährleistet, dass als Anlage zu einer E-Mail (unbeschadet der Möglichkeit, eine vorhandene E-Mail weiterzuleiten) Dokumente in den Formaten „Word“, „PDF“, „JPG“, „TXT“ und „TIF“ Berücksichtigung finden können. Der per E-Mail übermittelte Nachweis der Bevollmächtigung kann der Anmeldung nur dann eindeutig zugeordnet werden, wenn ihm bzw. der E-Mail entweder Name, Geburtsdatum und Adresse des Aktionärs oder die Aktionärsnummer zu entnehmen ist. Von dem Vorstehenden unberührt bleibt, dass vollmachtsrelevante Erklärungen (Erteilung, Widerruf), wenn sie gegenüber der Gesellschaft erfolgen, und Nachweise gegenüber der Gesellschaft insbesondere an die für die Anmeldung angegebene Postadresse bzw. Telefax-Nummer übermittelt werden können. Der Nachweis der Bevollmächtigung sollte, wenn er nicht in der Hauptversammlung erbracht werden soll, aus organisatorischen Gründen bis zum Ablauf des Montag, den 22. Mai 2017 (24.00 Uhr MESZ), bei der Gesellschaft eingegangen sein.

f) Mehrere Bevollmächtigte

Bevollmächtigt der Aktionär mehr als eine Person, so kann die Gesellschaft gemäß § 134 Abs. 3 Satz 2 AktG eine oder mehrere von diesen zurückweisen.

3. Angaben zu den Rechten der Aktionäre nach § 122 Abs. 2, § 126 Abs. 1, § 127 und § 131 Abs. 1 AktG

a) Tagesordnungsergänzungsverlangen nach § 122 Abs. 2 AktG

Gemäß § 122 Abs. 2 AktG können Aktionäre, deren Anteile zusammen den zwanzigsten Teil des Grundkapitals oder den anteiligen Betrag von € 500.000,- erreichen (Letzteres entspricht 500.000 Aktien), verlangen, dass Gegenstände auf die Tagesordnung gesetzt und bekanntgemacht werden. Jedem neuen Gegenstand muss eine Begründung oder eine Beschlussvorlage beiliegen. Das Verlangen ist schriftlich an den Vorstand der Gesellschaft zu richten und muss der Gesellschaft spätestens am Samstag, den 22. April 2017, 24.00 Uhr (MESZ), zugehen. Es kann wie folgt adressiert werden:

Evonik Industries AG

Vorstand
Rellinghauser Straße 1–11
45128 Essen

Gemäß § 122 Abs. 2 Satz 1, Abs. 1 Satz 3 AktG haben die Antragsteller nachzuweisen, dass sie seit mindestens 90 Tagen vor dem Tag des Zugangs des Verlangens Inhaber der Aktien sind und dass sie die Aktien bis zur Entscheidung des Vorstands über den Antrag halten; § 121 Abs. 7 AktG ist entsprechend anzuwenden. Bestimmte Aktienbesitzzeiten Dritter werden gemäß § 70 AktG angerechnet.

Bekanntzumachende Ergänzungen der Tagesordnung werden – soweit sie nicht bereits mit der Einberufung bekanntgemacht werden – unverzüglich nach ihrem Eingang bei der Gesellschaft im Bundesanzeiger bekanntgemacht und solchen Medien zur Veröffentlichung zugeleitet, bei denen davon ausgegangen werden kann, dass sie die Information in der gesamten Europäischen Union verbreiten. Etwaige nach der Einberufung der Hauptversammlung bei der Gesellschaft eingehende bekanntzumachende Tagesordnungsergänzungsverlangen werden außerdem unverzüglich nach ihrem Eingang bei der Gesellschaft über die Internetadresse

www.evonik.de/hauptversammlung

zugänglich gemacht und den Aktionären mitgeteilt.

b) Gegenanträge und Wahlvorschläge nach § 126 Abs. 1 und § 127 AktG

Aktionäre können in der Hauptversammlung Anträge und gegebenenfalls auch Wahlvorschläge zu Punkten der Tagesordnung sowie zur Geschäftsordnung stellen, ohne dass es hierfür vor der Hauptversammlung einer Ankündigung, Veröffentlichung oder sonstigen besonderen Handlung bedarf.

Gegenanträge im Sinn des § 126 AktG und Wahlvorschläge im Sinn des § 127 AktG werden einschließlich des Namens des Aktionärs, der Begründung, die allerdings für Wahlvorschläge nicht erforderlich ist, und einer etwaigen Stellungnahme der Verwaltung sowie, im Fall von Vorschlägen eines Aktionärs zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern, den Angaben nach § 127 Satz 4 AktG unter der Internetadresse

www.evonik.de/hauptversammlung

EVONIK. KRAFT FÜR NEUES.

zugänglich gemacht, wenn sie der Gesellschaft spätestens bis Montag, den 8. Mai 2017, 24.00 Uhr (MESZ), unter der Adresse

Evonik Industries AG

Zentralbereich Recht & Compliance Konzern
Rellinghauser Straße 1–11
45128 Essen

oder per Telefax unter der Nummer **+49 (0)201 177-2206**

oder per E-Mail unter der E-Mail-Adresse **hv-gegenantraege@evonik.com**

zugehen und die übrigen Voraussetzungen für eine Pflicht der Gesellschaft zur Zugänglichmachung nach § 126 bzw. § 127 AktG erfüllt sind.

c) Auskunftsrecht der Aktionäre nach § 131 Abs. 1 AktG

Gemäß § 131 Abs. 1 AktG ist jedem Aktionär auf ein in der Hauptversammlung gestelltes Verlangen vom Vorstand Auskunft über Angelegenheiten der Gesellschaft, einschließlich der rechtlichen und geschäftlichen Beziehungen der Gesellschaft zu einem verbundenen Unternehmen, der Lage des Konzerns und der in den Konzernabschluss einbezogenen Unternehmen, zu geben, soweit sie zur sachgemäßen Beurteilung des Gegenstands der Tagesordnung erforderlich ist und kein Auskunftsverweigerungsrecht besteht.

d) Weitergehende Erläuterungen

Weitergehende Erläuterungen zu den Rechten der Aktionäre nach § 122 Abs. 2, § 126 Abs. 1, § 127 und § 131 Abs. 1 AktG, insbesondere Angaben zu weiteren, über die Einhaltung maßgeblicher Fristen hinausgehenden Voraussetzungen, finden sich unter der Internetadresse

www.evonik.de/hauptversammlung

4. Hauptversammlungsunterlagen, Internetseite mit den Informationen nach § 124a AktG

Der Inhalt der Einberufung, eine Erläuterung, warum zu Tagesordnungspunkt 1 kein Beschluss gefasst werden soll, die der Hauptversammlung zugänglich zu machenden Unterlagen, die Gesamtzahl der Aktien und der Stimmrechte im Zeitpunkt der Einberufung, ein Formular, das für die Erteilung einer Stimmrechtsvollmacht und gegebenenfalls zur Weisungserteilung verwendet werden kann, sowie etwaige Tagesordnungsergänzungsverlangen im Sinn des § 122 Abs. 2 AktG sind über die Internetadresse

www.evonik.de/hauptversammlung

zugänglich. Die Einberufung mit der vollständigen Tagesordnung und den Beschlussvorschlägen von Vorstand und Aufsichtsrat wurde am 10. April 2017 im Bundesanzeiger bekanntgemacht und zudem solchen Medien zur Veröffentlichung zugeleitet, bei denen davon ausgegangen werden kann, dass sie die Information in der gesamten Europäischen Union verbreiten.

.....
5. Teilweise Übertragung der Hauptversammlung im Internet
.....

Alle Aktionäre der Evonik Industries AG und die interessierte Öffentlichkeit können die Reden des Aufsichtsratsvorsitzenden und des Vorstandsvorsitzenden in der Hauptversammlung am 23. Mai 2017 ab circa 10.00 Uhr (MESZ) live unter der Internetadresse

www.evonik.de/hauptversammlung

verfolgen. Eine darüber hinausgehende Bild- und Tonübertragung der Hauptversammlung erfolgt nicht. Die Reden des Aufsichtsratsvorsitzenden und des Vorstandsvorsitzenden stehen auch nach der Hauptversammlung unter der genannten Internetadresse als Aufzeichnung zur Verfügung.

.....
6. Gesamtzahl der Aktien und Stimmrechte
.....

Die Gesamtzahl der ausgegebenen Aktien, die sämtlich mit jeweils einem Stimmrecht versehen sind, beträgt zum Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung 466.000.000 (Angabe gemäß § 30b Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Alt. 2 des Wertpapierhandelsgesetzes).

.....
ESSEN, IM APRIL 2017
EVONIK INDUSTRIES AG
DER VORSTAND
.....

Zusatzinformationen zu Tagesordnungspunkt 5 – Beschlussfassung über eine Wahl in den Aufsichtsrat



PROF. DR.-ING. ALDO BELLONI

Vorsitzender des Vorstandes der Linde Aktiengesellschaft, München
23. Januar 1950 in Mailand, Italien, geboren
Nationalität: italienisch

Ausbildung

- | | |
|------------------|--|
| 1968–1973 | Studium der Ingenieurwissenschaften und Chemie,
Polytechnikum Mailand, Italien |
| 1973 | Forschungsarbeit zum Thema „Dampf- und Flüssigkeits-
Gleichgewicht in Kohlenwasserstoffen“,
Abschluss als „Dottore in Ingegneria Chimica“ (Dr.-Ing.) |
| SEIT 2011 | Honorarprofessur für Tieftemperaturverfahrenstechnik,
TU Dresden |

.....
Berufliche Stationen
.....

- 1974–1976** Prozessingenieur, Oxon Italia SpA, Mailand, Italien
- 1976–1980** Prozessingenieur, Krebs & Co. GmbH, Berlin
- 1980** Eintritt in die Linde Aktiengesellschaft, München
- 1980–1986** Vertriebsingenieur Gasanlagen, Geschäftsbereich Engineering,
Linde Aktiengesellschaft, München
- 1986–1990** Hauptabteilungsleiter Produktgruppe Gaszerlegung und
-wäschen, Linde Aktiengesellschaft, München
- 1990–1994** Präsident der Lotepro Corp., Valhalla, New York, USA
- 1994–2000** Mitglied der Geschäftsleitung, Geschäftsbereich Engineering,
Linde Aktiengesellschaft, München
- 2000–2014** Mitglied des Vorstandes, verantwortlich für die Engineering
Division, das Segment EMEA (Europa, Mittlerer Osten, Afrika)
sowie die Global Business Unit Tonnage, Linde Aktiengesellschaft,
München
- SEIT 2016** Vorsitzender des Vorstandes der Linde Aktiengesellschaft,
München

.....
Mitgliedschaften
.....

- a) –
- b) Verwaltungsrat TÜV Süd e.V. (Stellv. Vorsitzender)

-
- a) Mitgliedschaft in gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten
- b) Mitgliedschaft in anderen Kontrollgremien im Sinne des § 125 Abs. 1 Satz 5 AktG

Kennzahlen Evonik-Konzern

Kennzahlen

in Millionen €	2012	2013	2014	2015	2016
Umsatz	13.365	12.708	12.917	13.507	12.732
Bereinigtes EBITDA ^a	2.467	1.995	1.882	2.465	2.165
Bereinigte EBITDA-Marge in %	18,5	15,7	14,6	18,2	17,0
Bereinigtes EBIT ^b	1.887	1.404	1.256	1.752	1.448
ROCE ^c in %	20,4	15,1	12,5	16,6	14,0
Konzernergebnis	1.165	2.054	568	991	844
Bereinigtes Konzernergebnis	1.076	806	782	1.128	930
Ergebnis je Aktie in €	2,50	4,41	1,22	2,13	1,81
Bereinigtes Ergebnis je Aktie in €	2,31	1,73	1,68	2,42	1,99
Bilanzsumme zum 31. Dezember	17.166	15.883	15.685	17.005	19.645
Eigenkapitalquote zum 31. Dezember in %	31,9	43,0	41,6	44,6	39,5
Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit	1.420	1.055	1.066	1.971	1.758
Free Cashflow ^d	490	-49	-60	1.052	810
Sachinvestitionen ^e	960	1.140	1.123	877	960
Abschreibungen ^e	580	585	606	700	707
Nettofinanzschulden/-vermögen zum 31. Dezember	-1.163	571	400	1.098	1.111
Mitarbeiter zum 31. Dezember (Anzahl)	33.298	33.650	33.412	33.576	34.351

Werte für 2012 und 2013 enthalten das ehemalige Segment Real Estate als nicht fortgeführte Aktivität.

^a Ergebnis vor Finanzergebnis, Steuern, Abschreibungen und nach Bereinigungen.

^b Ergebnis vor Finanzergebnis, Steuern und nach Bereinigungen.

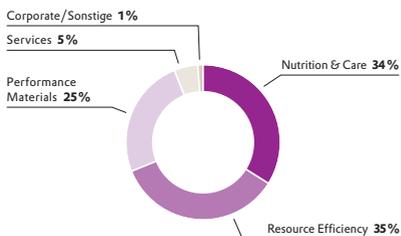
^c Return on Capital Employed (Verzinsung des eingesetzten Kapitals).

^d Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit fortgeführter Aktivitäten abzgl. Auszahlungen für Investitionen in immaterielle Vermögenswerte und Sachanlagen.

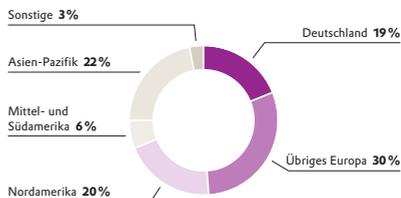
^e In bzw. auf immaterielle Vermögenswerte und Sachanlagen.

Aufgrund von Rundungen ist es möglich, dass sich in Einzelfällen Werte in diesem Bericht nicht exakt zur angegebenen Summe addieren.

Umsatz nach Segmenten



Umsatz nach Regionen^a



^a Nach Sitz des Kunden.

Nutrition & Care

Das Segment Nutrition & Care produziert schwerpunktmäßig für Anwendungen in Konsumgütern des täglichen Bedarfs, in der Tierernährung und im Bereich Gesundheit.

- Wachstum wird unterstützt durch den steigenden Wohlstand in Schwellenländern und eine alternde Bevölkerung in entwickelten Märkten.
- Führende Marktpositionen bei Superabsorbent (Platz 2–3), DL-Methionin (Platz 1), Pharmapolymeren (Platz 2).

Kennzahlen

in Millionen €	2016	2015
Außenumsatz	4.316	4.924
Bereinigtes EBITDA	1.006	1.435
Bereinigte EBITDA-Marge in %	23,3	29,1
Bereinigtes EBIT	795	1.214
ROCE in %	26,8	41,5
Mitarbeiter (Anzahl)	7.594	7.165

Resource Efficiency

Das Segment Resource Efficiency bietet Hochleistungsmaterialien für umweltfreundliche und energieeffiziente Systemlösungen für den Automobilsektor, die Farben-, Lack-, Klebstoff- und Bauidustrie sowie zahlreiche weitere Branchen an.

- Wachstum wird unterstützt durch den Trend zu erneuerbaren Energien und umweltfreundlichen Lösungen.
- Führende Marktpositionen bei Kieselsäuren (Platz 1), Isophoronchemie (Platz 1), Ölladditiven (Platz 1).

Kennzahlen

in Millionen €	2016	2015
Außenumsatz	4.473	4.279
Bereinigtes EBITDA	977	896
Bereinigte EBITDA-Marge in %	21,8	20,9
Bereinigtes EBIT	751	675
ROCE in %	27,1	24,8
Mitarbeiter (Anzahl)	8.928	8.662

Performance Materials

Im Mittelpunkt des Segments Performance Materials steht die Herstellung von polymeren Werkstoffen sowie Zwischenprodukten vor allem für die Kautschuk-, Kunststoff- und Agroindustrie.

- Wachstum wird unterstützt durch intelligente Gestaltung des Chemiegeschäfts.
- Führende Marktpositionen bei 1-Buten (Platz 1), Alkoholaten (Platz 1), Methacrylat-Polymeren (Platz 1–2).

Kennzahlen

in Millionen €	2016	2015
Außenumsatz	3.245	3.435
Bereinigtes EBITDA	371	309
Bereinigte EBITDA-Marge in %	11,4	9,0
Bereinigtes EBIT	234	174
ROCE in %	18,3	11,9
Mitarbeiter (Anzahl)	4.393	4.380

Bilanz

Bilanz Evonik-Konzern

in Millionen €	31.12.2016	31.12.2015
Immaterielle Vermögenswerte	3.312	3.168
Sachanlagen	6.041	5.808
At Equity bilanzierte Unternehmen	43	53
Finanzielle Vermögenswerte	213	116
Latente Steuern	1.162	1.110
Laufende Ertragsteueransprüche	8	11
Sonstige Forderungen	58	54
Langfristige Vermögenswerte	10.837	10.320
Vorräte	1.679	1.763
Laufende Ertragsteueransprüche	228	111
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	1.661	1.813
Sonstige Forderungen	300	265
Finanzielle Vermögenswerte	317	365
Flüssige Mittel	4.623	2.368
Kurzfristige Vermögenswerte	8.808	6.685
Summe Vermögenswerte	19.645	17.005

EINLADUNG ZUR ORDENTLICHEN HAUPTVERSAMMLUNG

in Millionen €	31.12.2016	31.12.2015
Gezeichnetes Kapital	466	466
Kapitalrücklage	1.166	1.166
Angesammelte Ergebnisse	5.716	5.821
Angesammelte andere Erfolgsbestandteile	310	40
Anteile der Gesellschafter der Evonik Industries AG	7.658	7.493
Anteile anderer Gesellschafter	92	83
Eigenkapital	7.750	7.576
Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	3.852	3.349
Sonstige Rückstellungen	817	854
Latente Steuern	453	479
Laufende Ertragsteuerschulden	173	150
Finanzielle Verbindlichkeiten	3.334	1.415
Sonstige Verbindlichkeiten	71	106
Langfristige Schulden	8.700	6.353
Sonstige Rückstellungen	1.035	1.177
Laufende Ertragsteuerschulden	83	209
Finanzielle Verbindlichkeiten	401	291
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	1.212	1.090
Sonstige Verbindlichkeiten	464	309
Kurzfristige Schulden	3.195	3.076
Summe Eigenkapital und Schulden	19.645	17.005

Kapitalflussrechnung

Kapitalflussrechnung Evonik-Konzern

in Millionen €	2016	2015
Ergebnis vor Finanzergebnis und Ertragsteuern fortgeführter Aktivitäten	1.298	1.664
Abschreibungen, Wertminderungen/Wertaufholungen langfristiger Vermögenswerte	747	764
Ergebnis aus at Equity bilanzierten Unternehmen	39	15
Ergebnis aus dem Abgang langfristiger Vermögenswerte	3	-144
Veränderung der Vorräte	107	52
Veränderung der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	173	-44
Veränderung der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen und der kurzfristigen erhaltenen Kundenanzahlungen	101	-18
Veränderung der Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	-173	-162
Veränderung der sonstigen Rückstellungen	-124	111
Veränderung der übrigen Vermögenswerte/Schulden	113	92
Zinsauszahlungen	-101	-67
Zinseinzahlungen	56	22
Dividendeneinzahlungen	11	19
Aus-/Einzahlungen für Ertragsteuern	-492	-336
Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit fortgeführter Aktivitäten	1.758	1.968
Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit nicht fortgeführter Aktivitäten	-	3
Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit	1.758	1.971
Auszahlungen für Investitionen in immaterielle Vermögenswerte und Sachanlagen	-948	-916
Auszahlungen für Investitionen in Unternehmensbeteiligungen	-149	-70
Einzahlungen aus Veräußerungen von immateriellen Vermögenswerten und Sachanlagen	17	13
Ein-/Auszahlungen aus Veräußerungen von Unternehmensbeteiligungen	1	421
Ein-/Auszahlungen für Wertpapiere, Geldanlagen und Ausleihungen	218	111
Auszahlungen zur Dotierung des Pensionstreuhandvereins	-22	-219
Cashflow aus Investitionstätigkeit	-883	-660
Kapitaleinzahlungen/-auszahlungen	4	3
Dividendenauszahlung an Gesellschafter der Evonik Industries AG	-536	-466
Dividendenauszahlungen an andere Gesellschafter	-9	-11
Auszahlungen für den Kauf eigener Anteile	-15	-14
Einzahlungen aus dem Verkauf eigener Anteile	15	15
Aufnahme von Finanzschulden	2.064	844
Tilgung der Finanzschulden	-98	-238
Auszahlungen im Zusammenhang mit Finanztransaktionen	-41	-
Cashflow aus Finanzierungstätigkeit	1.384	133
Zahlungswirksame Veränderung der Finanzmittel	2.259	1.444
Finanzmittelbestand zum 01.01.	2.368	921
Zahlungswirksame Veränderung der Finanzmittel	2.259	1.444
Einfluss von Wechselkurs- und sonstigen Veränderungen der Finanzmittel	-4	3
Finanzmittelbestand/Flüssige Mittel zum 31.12. laut Bilanz	4.623	2.368

Gewinn- und Verlustrechnung

Gewinn- und Verlustrechnung Evonik-Konzern

in Millionen €	2016	2015
Umsatzerlöse	12.732	13.507
Kosten der umgesetzten Leistungen	-8.534	-9.096
Bruttoergebnis vom Umsatz	4.198	4.411
Vertriebskosten	-1.515	-1.447
Forschungs- und Entwicklungskosten	-438	-434
Allgemeine Verwaltungskosten	-686	-693
Sonstige betriebliche Erträge	321	445
Sonstige betriebliche Aufwendungen	-543	-603
Ergebnis aus at Equity bilanzierten Unternehmen	-39	-15
Ergebnis vor Finanzergebnis und Ertragsteuern fortgeführter Aktivitäten	1.298	1.664
Zinserträge	80	46
Zinsaufwendungen	-229	-245
Sonstiges Finanzergebnis	-25	-24
Finanzergebnis	-174	-223
Ergebnis vor Ertragsteuern fortgeführter Aktivitäten	1.124	1.441
Ertragsteuern	-362	-422
Ergebnis nach Steuern fortgeführter Aktivitäten	762	1.019
Ergebnis nach Steuern nicht fortgeführter Aktivitäten	96	-17
Ergebnis nach Steuern	858	1.002
davon entfallen auf		
andere Gesellschafter	14	11
Gesellschafter der Evonik Industries AG (Konzernergebnis)	844	991
Ergebnis je Aktie in € (unverwässert und verwässert)	1,81	2,13

Finanzkalender

Zwischenbericht Januar–März 2017

05. MAI 2017

Hauptversammlung 2017

23. MAI 2017

Zwischenbericht Januar–Juni 2017

03. AUGUST 2017

Zwischenbericht Januar–September 2017

03. NOVEMBER 2017

Hauptversammlung 2018

23. MAI 2018

Da wir Terminverschiebungen grundsätzlich nicht ausschließen können, empfehlen wir Ihnen, den aktuellen Stand kurzfristig im Internet unter www.evonik.de/investor-relations abzufragen.

EVONIK INDUSTRIES AG
Rellinghauser Straße 1-11
45128 Essen
www.evonik.de

